

Zeven, 24.04.2024

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/244/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Samtgemeinde		02.05.2024
Samtgemeindeausschuss		21.05.2024
Samtgemeinderat		20.06.2024

TOP: Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie hier: Fortschreibung von Lärmaktionsplänen

Anlagen: -Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Zeven für die Stadt Zeven zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie – Entwurf
 -Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Zeven für die Gemeinde Elsdorf zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie - Entwurf
 -Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Zeven für die Gemeinde Gyhum zur Umsetzung der vierten Runde der Umgebungslärmrichtlinie - Entwurf

Sachverhalt/Begründung:

Nach § 47 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt die Lärminderungsplanung für den Umgebungslärm dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten auf dem Land und in der Umgebung von Schulgebäuden ausgesetzt sind.
 Gemäß § 47 d BImSchG ist jede lärmkartierte Gemeinde verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

In der ersten Stufe waren Lärmaktionspläne u. a. für Gemeinden mit Orten in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Großflughäfen und Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern auszuarbeiten. Hiervon war die Samtgemeinde Zeven nicht betroffen.

In der zweiten Stufe waren bis zum 13. Juli 2013 Lärmaktionspläne für Gemeinden mit Ballungsräumen sowie für die Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr auszuarbeiten. Aufgrund des 6-streifigen Ausbaus der BAB A1 und den Bau des Autobahnanschlusses mit Umgehung Elsdorf wurde mit dem Büro der Lärmkontor GmbH festgestellt, dass die Verkehrszahlen des Umweltbundesamtes von 2010-2012 überholt waren und somit keine aussagekräftigen Feststellung getroffen werden konnten, mit denen man die Öffentlichkeit in die weitere Beratung hätte einbeziehen können. Gleiches gilt für den Stadtbereich von Zeven durch den Bau des Westrings. Daher wurde vereinbart auf die nächste Überarbeitung und Kartierung durch das Land zu warten und erst mit der dritten Stufe in die Öffentlichkeit zu gehen.

Somit waren in der dritten Stufe Lärmaktionspläne für Gemeinden mit Ballungsräumen sowie für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr bis zum 15.11.2018 auszuarbeiten. Die entsprechenden Lärmaktionspläne wurden erstellt, öffentlich ausgelegt bzw. eine Trägerbeteiligung durchgeführt und für die Stadt Zeven und die Gemeinden Elsdorf und Gyhum am 19.03.2019 im Samtgemeinderat beschlossen.

Nunmehr sollen in der vierten Stufe diese Lärmaktionspläne für Gemeinden mit Ballungsräumen sowie für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr aktualisiert werden. Hiervon sind die Stadt Zeven und die Gemeinde Elsdorf und Gyhum betroffen. Für die Gemeinde Heeslingen ist es nicht erforderlich einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die überarbeiteten Lärmaktionspläne sind über die obersten Landesbehörden und Bundesbehörden der Europäischen Union zu übermitteln.

Im Hinblick auf die Samtgemeinden bzw. die betroffenen Mitgliedsgemeinden bestand zunächst Unklarheit, wie der im Gesetz beschriebene Begriff „die Gemeinden“ zu verstehen sei. Aktuell vertreten nunmehr der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund und das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Auffassung, dass die Samtgemeinden für die Erstellung der Lärmaktionspläne in den Mitgliedsgemeinden zuständig sind (Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises). Somit bearbeitet die Samtgemeinde Zeven die Lärmaktionspläne für die Stadt Zeven und die Gemeinden Elsdorf und Gyhum.

Das Büro Lärmkontor GmbH wurde durch die Verwaltung beauftragt die Lärmaktionspläne aus 2019 zu überarbeiten. Die Entwürfe der Fortschreibung der Lärmaktionspläne sind in der Anlage beigefügt. Nach § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit anzuhören. Dieses soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Ebenso sollen die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung bei Produkt 12210, Konto 427100.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die vorliegenden Entwürfe der Lärmaktionspläne für die Stadt Zeven und die Gemeinden Elsdorf und Gyhum gem. § 47d Abs. 3 BImSchG für eine Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen, sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
4		3		Samtgemeinde- bürgermeister	
		AV			